

**Satzung des Vereins**  
**TriAs Wernau Triathlon- und Ausdauersport e.V.**



Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18.03.2022 in Wernau (Neckar).  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registriernummer VR 211867 am xx.xx.2022.

## **Inhalt**

Präambel.....	3
§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz, Administration.....	3
§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Eintragung ins Vereinsregister.....	4
§ 4 Verbandszugehörigkeit.....	4
§ 5 Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Ausschluss von Mitgliedern .....	5
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 10 Mitgliedsbeiträge .....	5
§ 11 Organe des Vereins.....	6
§ 12 Mitgliederversammlung.....	6
§ 13 Vorstand.....	7
§ 14 Ordnungen .....	9
§ 15 Geldgeschäfte und Finanzprüfung.....	9
§ 16 Mitgliederdaten und Datenschutz .....	9
§ 17 Haftung.....	10
§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	10
§ 19 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen .....	11
§ 20 Auflösung .....	11

## **Präambel**

Die Arbeit der TriAs Wernau e.V. basiert auf dem Wunsch, eine Plattform zu schaffen, die zur Entwicklung des Triathlons sowie verwandter Ausdauersportarten dient. Oberster Grundsatz des Vereins ist das gemeinsame Sporttreiben, die Freude am Sport und der Erfahrungsaustausch. Seinen Mitgliedern soll die Teilnahme an Triathlonveranstaltungen und an Veranstaltungen verwandter Ausdauersportarten ermöglicht werden.

Kernanliegen aller Mitglieder ist der Respekt sowie die gegenseitige Achtung und Wertschätzung unabhängig von Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, unterschiedlichen Alters, psychischer, geistiger und physischer Disposition sowie geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung. Als unantastbare Werte des Vereines gelten die Menschenwürde und die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz, Administration**

1. Der Verein trägt den Namen „Triathlon- und Ausdauersport Teck-Neckar-Fils – Wernau e. V.“. Im täglichen Sprach- und Schriftgebrauch können neben dem vollen Vereinsnamen auch die Kurzformen „TriAs Wernau e.V.“ oder „TriAs Wernau“ genutzt werden.“
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wernau.
4. Veröffentlichungs- und Administrationsmedium des Vereins ist der Internet-Auftritt, derzeit erreichbar unter <https://www.triathleten-wernau.de> [Stand 2021].

## **§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Ausdauersports.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Triathlonsports sowie einzelner Ausdauersportarten (z.B. Schwimmen, Radfahren, Laufen). Dies sowohl als Gesundheitssport, als Wettkampfdisziplin sowie als Trainings- und Erlebnisgemeinschaft. Dazu gehören die Teilnahme an Wettkämpfen, das gemeinsame Training sowie sportbezogene Kommunikation im Internet und auf den Vereinsversammlungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann bei Bedarf Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG und für die Ausübung von Vereinsämtern Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
5. Der Verein ist offen zur Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Vereinen gleicher Gesinnung und Zielsetzung.

### **§ 3 Eintragung ins Vereinsregister**

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen (VR 211867).

### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede/r volljährige Bürger/in werden, unabhängig von seiner Nationalität, ethnischen Herkunft, Zugehörigkeit zu Parteien, Organisationen und anderen Vereinen, sofern sie/er die vorliegende Satzung anerkennt.
2. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.
3. Personen, Betriebe und Einrichtungen, die den Verein ideell, finanziell und materiell unterstützen, ohne sich im Triathlonsport aktiv zu betätigen, können fördernde Mitglieder werden.
4. Für alle aktiven und fördernden Mitglieder gilt die Beitragsordnung.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der mit Genehmigung durch den Vorstand wirksam wird.
2. Das Antragsformular für Mitgliedschaft ist über den Vorstand oder über die Internetpräsenz verfügbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags in schriftlicher oder elektronischer Form.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet infolge einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes, Ausschluss, Streichung, Auflösung des Vereins oder Tod des Mitgliedes.
2. Die schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung zum Jahresende inklusive etwaiger Startpässe hat bis zum 30. September eines Kalenderjahres zu erfolgen. Maßgeblich für den ordnungsgemäßen Eingang sind der Poststempel und die Vollständigkeit der Unterlagen. Verspätet eingegangene Austrittserklärungen wirken erst zum Ende des Folgejahres; für unvollständige Kündigungen besteht keine Bearbeitungsverpflichtung des Vereins.

## **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dazu zählen grober und wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins. Dazu zählen auch massive Verstöße gegen das Fairplay im Sport (insbesondere Dopingvergehen) und die zugrunde liegenden Sportordnungen der Verbände.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet auf Antrag und nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.
3. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand, kann der Vorstand ebenfalls den Ausschluss beschließen. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Minderjährige Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, die in der Beitragsordnung geregelt sind.
2. Änderungen der Beitragsordnung sowie die darin enthaltenen Mitgliedsbeiträge können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
3. Die Beiträge werden ausschließlich zur Deckung der Kosten und Ausübung der Zwecke und Ziele des Vereins verwendet.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
5. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins notwendig ist, die mit den regelmäßigen Beiträgen nicht realisiert werden könnten. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 12 Mitgliederversammlung (zur besseren Lesbarkeit wird hier auf die weibliche Form verzichtet)**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans fürs Folgejahr
  - d. die Entlastung des Vorstandes
  - e. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - f. die Wahl der Kassenprüfer
  - g. die Beschlussfassung zur Festsetzung der Beitragsordnung
  - h. die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - i. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand festgesetzte Themen
  - j. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung als höchstes Vereinsorgan ist zu berufen:
  - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert
  - b. mindestens einmal jährlich
  - c. wenn es von 20 Prozent der gemeldeten Mitglieder beantragt wird.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung ein, indem er die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail einlädt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 28 Tagen liegen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet wurde.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Sämtliche Ergänzungsanträge sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu übermitteln.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Antrag des Vorstandes wählt die Versammlung eine Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
10. Das Versammlungsprotokoll der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben. Es muss enthalten:
  - a. Ort und Zeit der Versammlung
  - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - c. Zahl der erschienenen Mitglieder
  - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - e. die Tagesordnung
  - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
  - g. Satzungs- und Zweckänderungsanträge
  - h. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
11. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde (Vereinsgericht), dem Landessportbund oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er führt die Geschäfte des Vereins, einschließlich aller Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.  
Er ist Vordenker und Initiator für die Weiterentwicklung des Vereins. Er organisiert und lenkt den Verein so, dass die Mitglieder in freundschaftlicher Atmosphäre ihre sportlichen Ziele verfolgen können. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens fünf natürlichen Personen:  
Erste/r Vorsitzende/r  
Stellvertretende/r Vorsitzende/r  
Vorstandsmitglied Finanzen  
Ein bzw. zwei weitere Vorstandsmitglieder  
Die vereinsinternen Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand einvernehmlich unter sich.

3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Vorstand Finanzen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB., je zwei von ihnen gemeinschaftlich.
4. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung
  - b. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c. Erstellung eines Jahresberichts
  - d. Vorbereitung des Wirtschaftsplans für das Folgejahr
  - e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - f. Erledigung aller laufenden Vereinsangelegenheiten, einschließlich aller Verwaltungsaufgaben
  - g. Beantragung einer Beschlussfassung über die Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung
  - h. Organisation des sportlichen Umfeldes mit Übungsbetrieb, Trainingslagern und vereinseigenen sowie fremden Sportveranstaltungen
  - i. Gewinnung von Trainern und Übungsleitern sowie deren Koordination
  - j. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden
5. Arbeitsweise des Vorstandes
  - a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die in der Regel alle 2 Monate stattfinden. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
  - b. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
  - d. Der Vorstand kann Arbeits-/Projektgruppen einberufen und vereinsbezogene Aufgaben auf weitere Mitglieder übertragen.
  - e. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
6. Wahl des Vorstandes
  - a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, durch einfache Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
  - b. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
  - c. Die Wahl zum ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden setzt eine mindestens zweijährige durchgängige Mitgliedschaft voraus. Sollte der/die zu Wählende eine kürzere Mitgliedschaft nachweisen, dann muss der Beschluss auf Zulassung zur Wahl auf der Mitgliederversammlung einstimmig ausfallen.



## **§ 14 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung, eine Ordnung zur Vereinsorganisation, eine Jugendordnung und eine Ehrungsordnung geben.

Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

## **§ 15 Geldgeschäfte und Finanzprüfung**

- a. Geldgeschäfte sind grundsätzlich unbar durchzuführen.
- b. Über alle Einzahlungen und Auszahlungen ist Beleg zu führen.
- c. Vollmacht über das Vereinskonto hat jeweils der 1. bzw. 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen.
- d. Die Übertragung der Kontovollmachten erfolgt im Anschluss an eine Finanzprüfung im Rahmen einer Neuwahl des Vorstands.
- e. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Finanzprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Finanzprüfer/innen beträgt zwei Jahre.
- f. Die Finanzprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- g. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Finanzprüfer/innen sofort dem Vorstand berichten.

## **§ 16 Mitgliederdaten und Datenschutz**

1. Alle Organe des Vereins und die Funktionsträger/innen sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 17 Haftung**

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

## **§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden und die Kosten vor dem Anfallen von dem Vorstand genehmigt wurden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## § 19 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, in dem die Mitglieder die Möglichkeit erhalten, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt er spätestens 3 Stunden vor bekannt gegebenem Beginn per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
3. Die Mitglieder können auch außerhalb einer förmlichen Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform (insbesondere schriftlich und/oder per E-Mail) an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene (Post- bzw. E-Mail) Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist und wie die Stimmabgabe (zum Beispiel schriftlich oder per E-Mail) zu erfolgen hat. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die allgemein bekannte Post oder E-Mail-Adresse des Vereins (Vorstand/Geschäftsstelle) gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der form- und fristgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern in Textform binnen zwei Wochen nach Ablauf der Abstimmungsfrist mit.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## § 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abwickeln. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Wernau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports verwenden darf. Dies gilt nicht bei Fusion bzw. Zusammenschluss mit einem anderen eingetragenen Verein.

*Allgemeiner Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in einzelnen Abschnitten auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.*

Wernau (Neckar), den xx.xx.2022